

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 145



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

1. Mai 2015

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 145/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7590 — Berkshire Hathaway/Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 145/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7476 — Holtzbrinck Publishing Group/Springer Science+Business Media GP Acquisition SCA/JV) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 145/03	Euro-Wechselkurs .....	2
2015/C 145/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 29. September 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7000 — Liberty Global/Ziggo — Berichterstatter: Ungarn .....	3

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 145/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Liberty Global/Ziggo (M.7000) .....	5
2015/C 145/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7000 — Liberty Global/Ziggo) ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7241</i> ) <sup>(1)</sup> .....	7

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2015/C 145/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7615 — Deprez Holding/Greenyard Foods) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	13
2015/C 145/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7561 — PartnerRe Ltd/AXIS Capital Holdings Limited) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	14

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### **Europäische Kommission**

2015/C 145/09	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	15
2015/C 145/10	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	22
2015/C 145/11	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	26

---

#### **Berichtigungen**

2015/C 145/12	Berichtigung der Feiertage im Jahr 2015 (ABl. C 463 vom 23.12.2014) .....	29
---------------	---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7590 — Berkshire Hathaway/Detlev Louis Motorrad Vertriebsgesellschaft)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 145/01)

Am 23. April 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7590 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7476 — Holtzbrinck Publishing Group/Springer Science+Business Media GP Acquisition  
SCA/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 145/02)

Am 31. März 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7476 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

30. April 2015

(2015/C 145/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1215	CAD	Kanadischer Dollar	1,3480
JPY	Japanischer Yen	133,26	HKD	Hongkong-Dollar	8,6925
DKK	Dänische Krone	7,4631	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,4727
GBP	Pfund Sterling	0,72670	SGD	Singapur-Dollar	1,4815
SEK	Schwedische Krone	9,3261	KRW	Südkoreanischer Won	1 202,48
CHF	Schweizer Franken	1,0486	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,2413
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9568
NOK	Norwegische Krone	8,3845	HRK	Kroatische Kuna	7,5715
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 547,71
CZK	Tschechische Krone	27,430	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9895
HUF	Ungarischer Forint	302,81	PHP	Philippinischer Peso	50,088
PLN	Polnischer Zloty	4,0250	RUB	Russischer Rubel	57,6465
RON	Rumänischer Leu	4,4183	THB	Thailändischer Baht	36,976
TRY	Türkische Lira	2,9815	BRL	Brasilianischer Real	3,3232
AUD	Australischer Dollar	1,4161	MXN	Mexikanischer Peso	17,0894
			INR	Indische Rupie	71,2153

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen  
aus der Sitzung vom 29. September 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7000 —  
Liberty Global/Ziggo**

**Berichterstatter: Ungarn**

(2015/C 145/04)

**Zusammenschluss**

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

**Relevante Märkte**

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.
4. Der Beratende Ausschuss teilt insbesondere die Auffassung der Kommission, dass zum Zwecke der Prüfung des Vorhabens zwischen den folgenden Märkten unterschieden werden sollte:
  - a) dem niederländischen Markt für die Lizenzierung/den Erwerb von Übertragungsrechten für TV-Inhalte;
  - b) dem niederländischen Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Basic-Pay-TV-Programmen und dem niederländischen Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-Programmen;
  - c) dem niederländischen Markt für die Bereitstellung von TV-Diensten für Endkunden;
  - d) dem niederländischen Markt für die Bereitstellung von Festnetz-Sprachtelefondiensten für Endkunden;
  - e) dem niederländischen Markt für die Bereitstellung von Festnetz-Internetzugangsdiensten für Endkunden;
  - f) dem niederländischen Markt für die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten für Endkunden.

**Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss Anlass zu Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem gesamten Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben gibt. Dabei geht es um
  - a) die horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-(Film)-Programmen (Angebotsseite) in den Niederlanden;
  - b) die vertikale Beziehung zwischen dem Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-(Film)-Programmen (Angebotsseite) in den Niederlanden einerseits und dem nachgelagerten Markt für die Bereitstellung von (Pay-)TV-Diensten für Endkunden in den Niederlanden andererseits;
  - c) die horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen auf den Märkten für das Angebot und den Erwerb von Basic- und Premium-Pay-TV-Programmen (Nachfrageseite), die zu einer Unterbindung, Verzögerung oder Behinderung audiovisueller Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste) führen würden.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass nicht abschließend festgestellt werden muss, ob der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb bei niederländischsprachigen Pay-TV-Inhalten des ersten und zweiten Ausstrahlungsfensters, bei konkurrierenden Spartenprogrammen oder beim Internetzugang in den Niederlanden erheblich beeinträchtigen würde, da die Verpflichtungsangebote des Anmelders diesbezüglich auch alle potenziellen Bedenken ausräumen.

**Abhilfemaßnahmen**

7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verpflichtungsangebote ausreichen, um die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem gesamten Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben auszuräumen. Dabei geht es um
  - a) die horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen auf dem Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-(Film)-Programmen (Angebotsseite) in den Niederlanden;
  - b) die vertikale Beziehung zwischen dem Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-(Film)-Programmen (Angebotsseite) in den Niederlanden einerseits und dem nachgelagerten Markt für die Bereitstellung von (Pay-)TV-Diensten für Endkunden in den Niederlanden andererseits;

- c) die horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen auf den Märkten für das Angebot und den Erwerb von Basic- und Premium-Pay-TV-Programmen (Nachfrageseite), die zu einer Unterbindung, Verzögerung oder Behinderung audiovisueller OTT-Dienste führen würden.
8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen wird, sofern die von den beteiligten Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen alle uneingeschränkt erfüllt werden.
9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Liberty Global/Ziggo****(M.7000)**

(2015/C 145/05)

1. Am 14. März 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) eingegangen. Danach war Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Liberty Global plc (im Folgenden „Liberty Global“) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung <sup>(2)</sup> im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über Ziggo N.V. („Ziggo“) (im Folgenden das „Vorhaben“).
2. Das Vorhaben hat im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung.
3. Am 25. März 2014 stellten die Niederlande über ihre Behörde für Verbraucher und Märkte (ACM) einen Antrag auf vollständige Verweisung des Vorhabens nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung von der Kommission an die Niederlande. Am 25. Juni 2014 lehnte die Kommission den Verweisungsantrag durch Beschluss nach Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ab.
4. Am 8. Mai 2014 erließ die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einen Beschluss zur Einleitung des Prüfverfahrens, da sie der Auffassung war, dass das Vorhaben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gab.
5. Am 14. Mai 2014 verlängerte die Kommission die Frist für die Prüfung des Vorhabens nach Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Fusionskontrollverordnung um 20 Arbeitstage.
6. Nach der eingehenden Marktuntersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-Programmen und zu einer gesteigerten Verhandlungsmacht des zusammengesetzten Unternehmens gegenüber Fernsehveranstaltern auf den Märkten für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium- und Basic-Pay-TV-Programmen in den Niederlanden führen würde.
7. Um die von der Kommission angemeldeten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, übermittelte Liberty Global am 14. Juli 2014 Verpflichtungsangebote. Die Kommission unterzog diese einem Markttest, der ergab, dass Verbesserungen erforderlich waren, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.
8. Nachdem Liberty Global einem Auskunftersuchen der Kommission nicht nachgekommen war, erließ die Kommission am 1. August 2014 einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung. Durch diesen Beschluss wurde der Zeitraum für die Prüfung des Vorhabens vom 4. August bis zum 19. August 2014, dem Zeitpunkt, zu dem Liberty Global auf das Auskunftersuchen antwortete, ausgesetzt.
9. Am 22. August 2014 legte Liberty Global ein überarbeitetes Paket von Verpflichtungsangeboten vor, in dem das Unternehmen die Veräußerung des Premium-Pay-TV-Programms Film1 zusagte und bestimmten Verpflichtungen zustimmte, mit denen sichergestellt werden soll, dass Fernsehveranstalter Over-the-Top-Dienste (OTT-Dienste) in den Niederlanden anbieten können.
10. Auf der Grundlage der überarbeiteten Verpflichtungsangebote wird das Vorhaben im Beschlussentwurf unter bestimmten Bedingungen und Auflagen, mit denen die Einhaltung der Verpflichtungsangebote durch Liberty Global sichergestellt werden soll, für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
11. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) („Fusionskontrollverordnung“).

12. Mir sind in dieser Sache keine Anträge oder Beschwerden seitens der Verfahrensbeteiligten zugegangen. Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 30. September 2014

Wouter WILS

---

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**  
**vom 10. Oktober 2014**  
**zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem**  
**EWR-Abkommen**  
**(Sache M.7000 — Liberty Global/Ziggo)**  
*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7241)*  
**(Nur der englische Text ist verbindlich)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 145/06)

*Am 10. Oktober 2014 hat die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup> und insbesondere Artikel 8 Absatz 2 einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html)*

### I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (1) Liberty Global plc (im Folgenden „Liberty Global“ oder der „Anmelder“) ist ein internationaler Kabelnetzbetreiber. Das Unternehmen besitzt und betreibt Kabelnetze, über die es Fernseh-, Breitbandinternet-, Festnetztelefon- und Mobilfunkdienste in 12 europäischen Ländern anbietet. Liberty Global ist in den Niederlanden überwiegend über UPC tätig, das dort ein Kabelnetz besitzt und betreibt. Liberty Global vertreibt auch die TV-Programme Sport1 und Film1 in den Niederlanden. Liberty Global baut zurzeit seine Mobilfunksparte durch Angebote als Betreiber virtueller Mobilfunknetze (MVNO-Angebote) in ganz Europa aus, unter anderem auch in den Niederlanden, wo Liberty Global kürzlich in den niederländischen Mobilfunkmarkt eingetreten ist.
- (2) Ziggo N.V. (im Folgenden „Ziggo“, zusammen mit Liberty Global im Folgenden als „beteiligte Unternehmen“ bezeichnet) besitzt und betreibt ein Breitbandkabelnetz, das mehr als die Hälfte der Niederlande abdeckt. Ziggo bietet digitales und analoges Kabelfernsehen, Breitbandinternet, Mobilfunk- und digitale Telefondienste (Voice over Internet Protocol oder „VoIP“) an. Ziggo kontrolliert gemeinsam mit HBO das Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen HBO Nederland Coöperatief U.A. (im Folgenden „HBO Nederland“). HBO Nederland betreibt unter der Marke HBO drei Pay-TV-Programme und damit verbundene Video-On-Demand-Dienste (im Folgenden „VOD-Dienste“), über die das Unternehmen Filme, exklusive Fernsehshows und andere Unterhaltungsinhalte anbietet. Diese Programme werden auf dem niederländischen Endkundenmarkt tätigen Pay-TV-Anbietern auf Vorleistungsebene angeboten.

### II. DAS VORHABEN

- (3) Am 14. März 2014 ging eine förmliche Anmeldung nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission ein, wonach Liberty Global beabsichtigt, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Ziggo zu übernehmen.
- (4) Liberty Global ist derzeit mit einem Anteil von 28,5 % der größte Minderheitsaktionär von Ziggo. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Liberty Global und Ziggo vom 27. Januar 2014 wird Liberty Global ein öffentliches Übernahmeangebot für die verbleibenden Aktien an Ziggo unterbreiten. Wenn das Übernahmeangebot erfolgreich ist, wird Liberty Global die alleinige Kontrolle über Ziggo besitzen.
- (5) Das Vorhaben ist somit ein Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

### III. DAS VERFAHREN

- (6) Das Vorhaben wurde am 14. März 2014 bei der Kommission angemeldet. Am 8. Mai 2014 stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und erließ einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (7) Am 25. März 2014 ging bei der Kommission ein Antrag der Niederlande ein, die gesamte Sache nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung an die niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte (ACM) zu verweisen. Nachdem das Verfahren durch den Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet worden war, übermittelten die Niederlande am 15. Mai 2014 eine Erinnerung an ihren Verweisungsantrag. Am 25. Juni 2014 lehnte die Kommission den Antrag durch Beschluss nach Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ab.
- (8) Am 14. Juli 2014 unterbreitete Liberty Global der Kommission Verpflichtungsangebote. Als Reaktion auf die Ergebnisse des Markttests, dem diese Verpflichtungsangebote unterzogen wurden, legte Liberty Global eine geänderte Fassung seiner Verpflichtungsangebote vor, um den im Rahmen des Markttest eingegangenen Stellungnahmen Rechnung zu tragen. Am 22. August 2014 übermittelte Liberty Global seine endgültigen Verpflichtungsangebote, die die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt gewährleisten.

#### IV. BEGRÜNDUNG

##### A. Die sachlich relevanten Märkte

- (9) Im Einklang mit früheren Beschlüssen der Kommission bezüglich der Märkte für TV-<sup>(1)</sup> und Telekommunikationsdienste<sup>(2)</sup> (Festnetz-Sprachtelefondienste, Mobilfunk und Festnetz-Internetzugang) und der Auffassung des Anmelders lassen sich die sachlich relevanten Märkte wie folgt voneinander abgrenzen:
- a) der Markt für die Lizenzierung/den Erwerb von Übertragungsrechten für individuelle audiovisuelle Inhalte;
  - b) der Vorleistungsmarkt für das Angebot und den Erwerb von Pay-TV-Programmen, der weiter untergliedert werden kann in den Markt für Basic-Pay-TV-Programme und den Markt für Premium-Pay-TV-Programme;
  - c) der Endkundenmarkt für die Bereitstellung von TV-Diensten;
  - d) der Endkundenmarkt für die Bereitstellung von Festnetz-Sprachtelefondiensten;
  - e) der Endkundenmarkt für die Bereitstellung von Festnetz-Internetzugangsdiensten;
  - f) der Endkundenmarkt für die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten;
  - g) der mögliche Markt für Multiple-Play-Dienste.
- (10) Die Einzelheiten bezüglich der Abgrenzung der unter den Buchstaben b, c, d, e, f und g aufgeführten Märkte, die in dieser Sache in erster Linie horizontal und/oder vertikal betroffenen sind, werden nachstehend ausgeführt.

##### *Die Vorleistungsmärkte für das Angebot und den Erwerb von Pay-TV-Programmen bzw. Premium-Pay-TV-Programmen*

- (11) In früheren Beschlüssen<sup>(3)</sup> hat die Kommission festgestellt, dass es für das Angebot und den Erwerb von TV-Programmen einen getrennten Vorleistungsmarkt gibt. Dies ist der Markt, auf dem Anbieter von TV-Diensten für Endkunden, von denen einige als Programmaggregatoren tätig sind, TV-Programme von Fernsehveranstaltern erwerben, um diese Programme dann den Endkunden über ihre jeweiligen Verbreitungsinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen. In früheren Beschlüssen hat die Kommission zudem innerhalb des Gesamtmarkts für das Angebot und den Erwerb von TV-Programmen zwischen dem Markt für frei empfangbare Programme und dem Markt für Pay-TV-Programme unterschieden. Ferner hat die Kommission in früheren Beschlüssen untersucht, ob der Markt für Pay-TV-Programme weiter in den Vorleistungsmarkt für Basic-Pay-TV-Programme und den Vorleistungsmarkt für Premium-Pay-TV-Programme untergliedert werden sollte; letztendlich ließ sie diese Frage jedoch offen.
- (12) Im vorliegenden Fall hat die Kommission geprüft, ob Basic-Pay-TV-Programme und Premium-Pay-TV-Programme separate Märkte bilden. In Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung in dieser Sache kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall Basic-Pay-TV-Programme und Premium-Pay-TV-Programme angesichts der Unterschiede bei den angebotenen Inhalten, den Preiskonditionen und der Größe der Publikums zwei getrennten sachlich relevanten Märkten zuzuordnen sind.

<sup>(1)</sup> Beschluss der Kommission vom 26. August 2008 in der Sache COMP/M.5121 — News Corp/Premiere, Erwägungsgrund 35; Beschluss der Kommission vom 18. Juli 2007 in der Sache COMP/M.4504 — SFR/Télé 2 France, Erwägungsgründe 27-36; Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2011 in der Sache COMP/M.6369 — HBO/Ziggo/HBO Nederland, Erwägungsgründe 18-21.

<sup>(2)</sup> Beschluss der Kommission vom 29. Juni 2009 in der Sache COMP/M.5532 — Carphone Warehouse/Tiscali UK, Erwägungsgrund 35; Beschluss der Kommission vom 20. September 2013 in der Sache COMP/M.6990 — Vodafone/Kabel Deutschland, Erwägungsgrund 131.

<sup>(3)</sup> Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2010 in der Sache COMP/M.5932 — News Corp/BskyB, Erwägungsgründe 76 und 85; Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2011 in der Sache COMP/M.6369 — HBO/Ziggo/HBO Nederland, Erwägungsgrund 22.

- (13) Im Einklang mit früheren Beschlüssen der Kommission und der Auffassung der beteiligten Unternehmen haben die vorgenannten Märkte (der Markt für das Angebot und den Erwerb von Basic-Pay-TV-Programmen und der Markt für das Angebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-Programmen) eine nationale geografische Ausdehnung, d. h., sie erstrecken sich auf das Staatsgebiet der Niederlande.

*Die Endkundenmärkte für die Bereitstellung von TV-Diensten, Festnetz-Sprachtelefondiensten, Festnetz-Internetdiensten und der mögliche Endkundenmarkt für Multiple-Play-Dienste*

- (14) Auf diesen Märkten werden TV-Dienste sowie Festnetz-Sprachtelefon- und Festnetz-Internetzugangsdienste für Endverbraucher angeboten. Die Kommission ist der Auffassung, dass separate Endkundenmärkte für i) TV-Dienste und ii) Festnetz-Sprachtelefondienste vorliegen, ohne dass diese Märkte nach Verbreitungsinfrastruktur oder Art der Kunden weiter untergliedert werden müssten. Angesichts der Ergebnisse der Untersuchung in dieser Sache kam die Kommission zu dem Schluss, dass in diesem Fall innerhalb des Endkundenmarkts für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten zwischen zwei separaten Märkten — zum einen dem Markt für mobile Internetdienste und zum anderen dem Markt für Festnetz-Breitbandinternetdienste — unterschieden werden kann. Die Kommission prüfte ferner, ob ein getrennter Markt für die Bereitstellung von Multiple-Play-Diensten<sup>(1)</sup> in den Niederlanden besteht, ließ die Frage der genauen Marktabgrenzung letztendlich jedoch offen.
- (15) Im Einklang mit ihren früheren einschlägigen Beschlüssen ist die Kommission der Auffassung, dass die relevanten Endkundenmärkte für die Bereitstellung von TV-Diensten, Festnetz-Sprachtelefondiensten, Festnetz-Breitbandinternetdiensten und möglichen Multiple-Play-Diensten eine nationale geografische Ausdehnung haben.

#### **B. Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

- (16) Im Rahmen der eingehenden Untersuchung konnten die Bedenken der Kommission in Bezug auf den Markt für die Lizenzierung/den Erwerb von Übertragungsrechten für individuelle audiovisuelle Inhalte und den möglichen Markt für die Lizenzierung/den Erwerb niederländischsprachiger audiovisueller Inhalte ausgeräumt werden. Die Kommission hat auch keine Bedenken mehr in Bezug auf mögliche koordinierte und nicht-koordinierte Effekte, die auf den Endkundenmärkten für die Bereitstellung von Fernseh-, Festnetz-Breitbandinternet-, Festnetztelefon- und Multiple-Play-Diensten entstehen könnten.
- (17) Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss in Bezug auf die Märkte für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-(Film)-Programmen (Angebotsseite) und die Märkte für das Angebot und den Erwerb von Basic- und Premium-Pay-TV-Programmen (Nachfrageseite) voraussichtlich nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

##### *1. Vorleistungsmarkt für das Angebot und den Erwerb von Premium-Pay-TV-Programmen — horizontale Wettbewerbsbedenken (Angebotsseite)*

- (18) Das aus dem Zusammenschluss von Liberty Global und Ziggo hervorgehende Unternehmen würde drei der vier Premium-Pay-TV-Programme in den Niederlanden (darunter Film1 und HBO Nederland, Sport1 und Fox Sports) kontrollieren und wäre Eigentümer der einzigen beiden Premium-Pay-TV-Filmprogramme im Land (Film1 und HBO). Die Kommission kam zu dem Schluss, dass dies dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen Spielraum verleihen würde, um den Vorleistungspreis für diese beiden Programme gegenüber konkurrierenden TV-Anbietern auf Endkundenebene zu erhöhen.

- (19) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass i) die Tatsache, dass Time Warner/HBO noch immer gemeinsam Kontrolle über HBO Nederland ausüben würden, eine solche Erhöhung des Vorleistungspreises nicht verhindern würde, ii) beide Premium-Pay-TV-Filmprogramme erheblichen Wettbewerbsdruck aufeinander ausüben, obwohl sie (weitgehend) komplementäre Inhalte anbieten, und iii) der potenzielle Wettbewerbsdruck von Anbietern von Video-on-Demand-Diensten („VoD-Diensten“) wie Netflix und Videoland (RTL) nicht ausreichend ist, da solche nicht linearen Dienste derzeit keinen angemessenen Ersatz für die linearen Premium-Pay-TV-Programme des zusammengeschlossenen Unternehmens bieten.

##### *2. Vorleistungsmarkt für das Angebot und den Erwerb von Pay-TV-Programmen — vertikale Wettbewerbsbedenken (Angebotsseite)*

- (20) Die Kommission ist der Auffassung, dass das Unternehmen nach dem Zusammenschluss die Möglichkeit und den Anreiz hätte, auf Vorleistungsebene eine Abschottungsstrategie für sein Programm Film1 einzuschlagen, insbesondere indem es seinen Wettbewerbern auf dem Endkundenmarkt den Zugang zu diesem Programm verweigert (vollständige Abschottung) oder die Zugangsbedingungen erschwert (partielle Abschottung).

<sup>(1)</sup> Multiple-Play-Angebote umfassen in der Regel ein Bündel von in der Regel mindestens drei der folgenden Dienste für Endkunden: TV-Dienste, Festnetztelefondienste, Festnetz-Internetzugangsdienste und Mobilfunkdienste.

(21) Die Fähigkeit zur Abschottung des Programms Film1 ergibt sich durch die starke Stellung des zusammengeschlossenen Unternehmens auf dem vorgelagerten Markt, auf dem es die einzigen beiden Premium-Pay-TV-Filmprogramme kontrollieren würde, die von Pay-TV-Anbietern auf dem Endkundenmarkt als unabdingbare Vorleistungen angesehen werden. Im Hinblick auf den Anreiz einer vollständigen Marktabschottung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine solche Strategie durchaus rentabel wäre. Die derzeitige Gewinnmarge des Anmelders auf Endkundenebene ist weit größer als die Gewinnmarge auf dem vorgelagerten Markt, und im Falle einer Marktabschottung ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der Nachfrage nach dem Programm Film1 auf das zusammengeschlossene Unternehmen umgeleitet würde. Entsprechend stellte die Kommission fest, dass die erfolgreich umgeleitete Nachfrage auf dem nachgelagerten Markt nur einen geringen Teil der verlorenen Gewinne auf dem vorgelagerten Markt ausgleichen würde. Ebenso zeigt die von der Kommission durchgeführte Wirtschaftsdatenanalyse, dass das zusammengeschlossene Unternehmen voraussichtlich den Anreiz hätte, eine partielle Marktabschottung vorzunehmen. Beide Arten der Marktabschottung würden zu einer Erhöhung der Endkundenpreise sowohl des zusammengeschlossenen Unternehmens als auch der konkurrierenden Pay-TV-Anbieter führen. Bei einer partiellen Marktabschottung wäre dies besonders wahrscheinlich, zumal die Kommission festgestellt hat, dass das Vorhaben voraussichtlich zu keiner nennenswerten Beseitigung der doppelten Gewinnmaximierung führen wird, die möglichen Erhöhungen der Endkundenpreise durch die partiell abgeschotteten konkurrierenden Anbieter von Film1 entgegengewirkt werden könnte.

#### 3. Vorleistungsangebot von Pay-TV-Programmen — horizontale Wettbewerbsbedenken (Nachfrageseite)

(22) Der Marktanteil des Unternehmens im gesamten Marktsegment für das Angebot und den Erwerb aller Pay-TV-Programme in den Niederlanden wird sich nach dem Zusammenschluss auf über 50 % belaufen, wodurch sich die Nachfragemacht, über die die beteiligten Unternehmen derzeit einzeln verfügen, erhöhen wird. Die Kommission ist der Auffassung, dass der genannte Anteil im Hinblick auf die Nachfragemacht, die das zusammengeschlossene Unternehmen in diesem Segment haben würde, wahrscheinlich sogar zu niedrig angesetzt ist, da es nach dem Zusammenschluss auf dem nachgelagerten Markt, d. h. auf dem Markt für die Erbringung von Pay-TV-Diensten für Endkunden, eine wesentlich stärkere Stellung innehatte.

(23) Die Kommission stellt fest, dass der Erwerb von linearen Pay-TV-Programmen und die Bereitstellung audiovisueller Over-the-top-Dienste (im Folgenden „OTT-TV“) in der Regel gemeinsam mit den Fernsehveranstaltern ausgehandelt werden. OTT-TV hat sich in den Niederlanden in der letzten Zeit mit der Einführung mehrerer Online-VoD-Dienste (Netflix, NLZiet, NPO Plus und RTL Videoland) stark weiterentwickelt. Sollte sich OTT-TV zu einem vollwertigen Ersatz für das Pay-TV-Angebot des zusammengeschlossenen Unternehmens weiterentwickeln, so könnten die Endverbraucher in großem Maße von dem daraus resultierenden plattformübergreifenden Wettbewerb profitieren. Die Untersuchung der Kommission hat jedoch gezeigt, dass der Anmelder in einigen Fällen mit Fernsehveranstaltern Vereinbarungen über Pay-TV-Programme getroffen hat, die die Möglichkeiten für Fernsehveranstalter, OTT-TV-Dienste anzubieten, erheblich einschränken. Die Fernsehveranstalter waren bislang in gewissem Maße in der Lage, die Aufnahme solcher OTT-Beschränkungen abzuwehren; dies ist zum Teil auf die etwas weniger strenge Haltung von Ziggo in dieser Hinsicht zurückzuführen.

(24) Deshalb ist die Kommission der Auffassung, dass die verstärkte Marktmacht, über die das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen als Erwerber von Pay-TV-Programmen verfügen würde, es dem Unternehmen ermöglichen könnte, mehr Vereinbarungen dieser Art zu treffen oder aber Übereinkünfte, die die Bereitstellung von OTT-Diensten noch stärker unterbinden, verzögern oder behindern könnten. Hinzu kommt, dass beide beteiligte Unternehmen die Fähigkeit besitzen, die Qualität der über ihre Internetnetze verbreiteten OTT-Inhalte technisch zu verschlechtern. Da OTT-Angebote wichtige Innovationen darstellen, die einen wachsenden Wettbewerbsdruck auf das traditionelle Verbreitungsmodell der Kabelfernsehbetreiber ausüben dürften, würde die Fähigkeit, solche Dienste zu unterbinden, zu verzögern oder zu behindern, zu höheren Preisen führen und den Verbrauchern wichtige Innovationen vorenthalten.

#### 4. Endkundenmärkte für die Bereitstellung von Pay-TV-Diensten, Festnetz-Internetzugangsdiensten, Festnetztelefon- und Multiple-Play-Diensten — Bedenken hinsichtlich horizontaler nicht koordinierter Effekte

(25) Die geografische Abdeckung der von Liberty Global und Ziggo in den Niederlanden betriebenen Kabelnetze überschneidet sich nicht, was einen Wechsel direkter Kunden zwischen den beteiligten Unternehmen verhindert. Trotz des angeblich fehlenden direkten Wettbewerbs zwischen Liberty Global und Ziggo hat die Kommission untersucht, ob die beteiligten Unternehmen dennoch die Handlungen des jeweils anderen Unternehmens bei ihren geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigen, entweder direkt über ein Preis-Benchmarking oder aber über einen Mechanismus, der KPN als landesweiten Wettbewerber umfasst.

(26) Um diesen Bedenken nachzugehen, analysierte die Kommission die Preisdaten der beteiligten Unternehmen, um herauszufinden, wie sich ihre Endkundenpreise im Allgemeinen entwickeln und insbesondere ob in der letzten Zeit in den Niederlanden irgendeine sequenzielle Preisreaktion zwischen den Endkundenpreisen der beteiligten Unternehmen stattgefunden hat. Obwohl Hinweise darauf vorliegen, dass sich die Wettbewerber auf dem niederländischen Endkundenmarkt gegenseitig aufmerksam beobachten und auf Sonderangebote des jeweils anderen Unternehmens reagieren, ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass keine ausreichenden Beweise dafür vorliegen, dass die beteiligten Unternehmen und KPN durchweg eine sequenzielle Preisfestsetzung vornehmen, die aufgrund des wegfallenden indirekten Wettbewerbsdrucks zwischen den beteiligten Unternehmen zu nicht koordinierten Effekten führen könnte.

- (27) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb nicht infolge möglicher nicht koordinierter Effekte auf den Endkundenmärkten für die Bereitstellung von Pay-TV-Diensten, Festnetz-Internetzugangsdiensten, Festnetztelefon- und Multiple-Play-Diensten in den Niederlanden erheblich beeinträchtigen würde.
5. *Endkundenmärkte für die Bereitstellung von Pay-TV-Diensten, Festnetz-Internetzugangsdiensten, Festnetztelefon- und Multiple-Play-Diensten — Bedenken hinsichtlich horizontaler koordinierter Effekte*
- (28) Ferner untersuchte die Kommission den Zusammenschluss auf mögliche koordinierte Effekte auf den Märkten für die Bereitstellung von Pay-TV-Diensten, Festnetz-Internetzugangsdiensten, Festnetztelefon- und Multiple-Play-Diensten für Endkunden in den Niederlanden.
- (29) Da sich die Kabelnetze der beteiligten Unternehmen geografisch nicht überschneiden, ist die Kommission der Auffassung, dass das Vorhaben in der Praxis nur sehr begrenzte Auswirkungen auf etwaige bestehende Möglichkeiten von KPN zur Abstimmung seines Verhaltens mit Ziggo und Liberty Global und mit dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen haben würde. Es wurde untersucht, ob der Zusammenschluss Faktoren grundlegend ändern könnte, die in der Regel ein koordiniertes Verhalten begünstigen.
- (30) Obwohl bestimmte Elemente (wie das Vorhandensein eines gewissen Maßes an Transparenz auf diesen Märkten) dafür sprechen, dass die niederländischen Endkundenmärkte für Pay-TV-, Breitbandinternet-, Festnetztelefon- und Multiple-Play-Dienste derzeit eine Koordinierung begünstigen könnten, vertritt die Kommission die Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, abschließend festzustellen, in welchem Maße dies genau der Fall ist, da nicht genügend Beweise dafür vorliegen, dass der Zusammenschluss die Voraussetzungen für eine Koordinierung schaffen oder eine Koordinierung einfacher, stabiler oder wirksamer machen würde.

### C. Verpflichtungsangebote des Anmelders

#### 1. Beschreibung der Verpflichtungsangebote

- (31) Um die Wettbewerbsbedenken auszuräumen, übermittelte der Anmelder am 22. August 2014 ein endgültiges Paket von Verpflichtungsangeboten (im Folgenden „Verpflichtungsangebote“), die folgende Elemente umfassen: i) Verpflichtung zur Veräußerung des Premium-Pay-TV-Programms Film1 und ii) Verpflichtungen in Bezug auf OTT-Dienste.
- (32) In Verbindung mit der Verpflichtung zur Veräußerung des Film1-Geschäfts hat Liberty Global ferner zugesagt, mit dem Käufer des Film1-Geschäfts einen Einspeisevertrag abzuschließen, der die Verbreitung von Film1 auf der Pay-TV-Plattform des zusammengeschlossenen Unternehmens in den Niederlanden zu angemessenen Geschäftsbedingungen gewährleistet. Darüber hinaus verpflichtet sich Liberty Global dazu, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das Film1-Geschäft mit allen wichtigen ausschließlichen Film1-Lizenzen für Übertragungsrechte für das erste und zweite Pay-TV-Ausstrahlungsfenster auf den Käufer übertragen wird.
- (33) Im Hinblick auf OTT-Dienste verpflichtet sich Liberty Global dazu, die in bestehenden Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern restriktiven OTT-Klauseln im Zusammenhang mit der Einspeisung der linearen Programme dieser Fernsehveranstalter und den Catch-Up-TV-Diensten auf den TV-Plattformen der beteiligten Unternehmen mehr durchzusetzen und diese somit wirksam aufzuheben. Liberty Global wird im Hinblick auf die Einspeisung der linearen Programme von Fernsehveranstaltern und die Catch-Up-TV-Dienste auf der TV-Plattform des zusammengeschlossenen Unternehmens keine Vereinbarungen mehr abschließen oder erneuern, die direkte oder indirekte OTT-Beschränkungen beinhalten.
- (34) Um die Wirksamkeit des OTT-Verpflichtungsangebots nicht zu beeinträchtigen, verpflichtet sich Liberty Global ferner dazu, für Unternehmen, die Daten an seine Breitbandkunden übertragen möchten, ausreichende Verbindungskapazitäten beizubehalten, indem es sicherstellt, dass diese Unternehmen über mindestens drei nicht überlastete Verbindungen zum IP-Netz des zusammengeschlossenen Unternehmens in den Niederlanden verfügen.
- (35) Das Verpflichtungsangebot, die Verbreitung von OTT-Inhalten nicht zu verbieten, gilt in allen seinen Teilen für einen Zeitraum von acht (8) Jahren nach dem Tag der Annahme dieses Beschlusses der Kommission.

#### 2. Würdigung der Verpflichtungsangebote

- (36) Die Veräußerung des Film1-Geschäfts würde die Überschneidungen der Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen bei Pay-TV-Filmprogrammen in den Niederlanden vollständig beseitigen. Sie würde auch etwaige Bedenken ausräumen, dass Liberty Global nach dem Zusammenschluss seinen Pay-TV-Wettbewerbern auf dem Endkundenmarkt den wirksamen Zugang zu einem Premium-Filmprogramm verweigern könnte.

- (37) Die Kommission ist der Auffassung, dass in den Verpflichtungsangeboten alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die erfolgreiche Übertragung von Film1 an einen geeigneten Käufer zu gewährleisten. Insbesondere umfasst das zu veräußernde Geschäft alle Vermögenswerte und Mitarbeiter, die zum derzeitigen Betrieb beitragen oder erforderlich sind, um die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit des Geschäfts sicherzustellen. In den Verpflichtungszusagen wurden darüber hinaus auch Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass das Film1-Geschäft zusammen mit allen für seine Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Verträgen übertragen wird.
- (38) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtungsangebote geeignet sind und ausreichen, um die vor einer etwaigen Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, dass der geplante Zusammenschluss zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs bei Premium-Pay-TV-Filmprogrammen in den Niederlanden führen würde.
- (39) Die Kommission ist der Auffassung, dass das OTT-Verpflichtungsangebot die Verhandlungen über die Einspeisung linearer Programme von Fernsehveranstaltern und die Catch-Up-TV-Dienste auf der Pay-TV-Plattform des zusammengeschlossenen Unternehmens wirksam von etwaigen Verhandlungen über OTT-Dienste entkoppelt. Dieses Angebot ist eine geeignete und ausreichende Abhilfemaßnahme, um die vor einer etwaigen Mitteilung der Beschwerdepunkte geäußerten Bedenken der Kommission im Hinblick auf die gesteigerte Nachfragemacht des zusammengeschlossenen Unternehmens auf dem Markt für das Vorleistungsangebot und den Erwerb von Pay-TV-Programmen auszuräumen.
- (40) Letztlich gehen die Verpflichtungsangebote auch auf die technische Möglichkeit der beteiligten Unternehmen ein, die Qualität der von konkurrierenden OTT-TV-Anbietern bereitgestellten Dienste zu verschlechtern. Das Verpflichtungsangebot von Liberty Global, für Unternehmen, die Daten an seine Bereitbandkunden übertragen möchten, ausreichende Verbindungskapazitäten beizubehalten, dürfte sicherstellen, dass das OTT-Verpflichtungsangebot nicht unmittelbar auf technischem Wege beeinträchtigt werden kann.

#### V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (41) Aus den vorstehend genannten Gründen kommt die Kommission in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss in der durch die am 22. August 2014 übermittelten Verpflichtungsangebote geänderten Form den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird.
- (42) Folglich ist der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären.
-

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7615 — Deprez Holding/Greenyard Foods)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 145/07)

1. Am 23. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deprez Holding NV („Deprez Holding“, Belgien) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Greenyard Foods NV („Greenyard Foods“, Belgien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Deprez Holding: Das Unternehmen ist über seine Tochtergesellschaft Univeg Holding BV in den Bereichen frisches Obst und Gemüse (auch frisch geschnittenes Obst und Gemüse), Blumen und Pflanzen sowie verbundene Spedition- und Logistikleistungen und über seine Tochtergesellschaft Peatinvest NV in gewissem Umfang auch im Bereich Gartenbau tätig.
  - Greenyard Foods: verarbeitet und vermarktet Obst und Gemüse und verkauft unter den Spartenamen Pinguin und Noliko direkt verzehrbare Lebensmittel (sowohl als Tiefkühl- als auch Dosenware).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7615 — Deprez Holding/Greenyard Foods per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7561 — PartnerRe Ltd/AXIS Capital Holdings Limited)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2015/C 145/08)

1. Am 24. April 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen PartnerRe Ltd („PRE“, Bermuda) fusioniert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit dem Unternehmen AXIS Capital Holdings Limited („AXIS“, Bermuda).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - PRE ist eine weltweit tätige, an der New Yorker Börse notierte Rückversicherungsgesellschaft, die vor allem Rückversicherungen und in begrenztem Umfang bestimmte Spezialversicherungsprodukte anbietet;
  - AXIS ist eine weltweit tätige, an der New Yorker Börse notierte Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft.
3. Das Rechtsgeschäft wird auf dem internationalen Rückversicherungsmarkt sowie in begrenztem Umfang auch auf dem Direktversicherungsmarkt und dem Markt für den Versicherungsvertrieb im EWR zu horizontalen Überschneidungen führen. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7561 — PartnerRe Ltd/AXIS Capital Holdings Limited per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2015/C 145/09)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER ÄNDERUNG GEMÄß ARTIKEL 53 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1151/2012****„ROCAMADOUR“****EU-Nr.: FR-PDO-0305-01275-12.11.2014****g. U. ( X ) g. g. A. ( )****1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Syndicat des Producteurs de Fromages Rocamadour  
Maison de l'Agriculture du Lot  
430, avenue Jean Jaurès BP 199  
46004 Cahors Cedex  
FRANKREICH

Tel. +33 565232221

Fax +33 565232219

E-Mail: contact@aoc-rocamadour.com

Die Erzeugergemeinschaft für „Rocamadour“ (Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Veredelungsbetriebe) hat ein berechtigtes Interesse an der Einreichung des Antrags.

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Frankreich

**3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**—  Name des Erzeugnisses—  Beschreibung des Erzeugnisses—  Geografisches Gebiet—  Ursprungsnachweis—  Herstellungsverfahren—  Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet—  Etikettierung—  Sonstiges: Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet, Kontrolle

(<sup>1</sup>) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

#### 4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

#### 5. Änderung(en)

##### *Beschreibung des Erzeugnisses*

Um eine bessere Charakterisierung des Erzeugnisses zu ermöglichen, wurde die Beschreibung des „Rocamadour“ um seine organoleptischen Eigenschaften ergänzt. Darüber hinaus wurde die Beschreibung „gerippt“ für die Haut des Käses hinzugefügt, um das Kapitel „Beschreibung des Erzeugnisses“ in der Spezifikation mit dem im Einzigsten Dokument abzugleichen.

##### *Ursprungsnachweis*

Die Rubrik „Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet stammt“, wurde angesichts der Entwicklung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften konsolidiert und enthält nun insbesondere Vorschriften für die Angaben und das Führen von Registern zur Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses und zur Überwachung der Herstellungsbedingungen.

Insbesondere benötigen die Unternehmer eine Bescheinigung, dass sie in der Lage sind, die Anforderungen der Spezifikation der Ursprungsbezeichnung, die sie nutzen möchten, einzuhalten. Ferner wurden in dieser Rubrik mehrere Bestimmungen zu Registern und Meldedokumenten hinzugefügt und ergänzt, um die Rückverfolgbarkeit des Käses und die Kontrolle der Übereinstimmung des Erzeugnisses mit den Anforderungen der Spezifikation zu gewährleisten.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Erzeugnisse nach Abschluss der Reifezeit anhand von Stichproben kontrolliert werden.

##### *Herstellungsverfahren*

Um einige Bestimmungen in Bezug auf das Herstellungsverfahren klarer zu fassen, werden folgende Präzisierungen vorgenommen:

- Es wird präzisiert, dass sich der Begriff „Ziege“ auf alle Ziegen bezieht, die mindestens einmal geworfen haben. Diese Präzisierung dient der Erleichterung der Kontrollvorgänge.
- Um die Fütterungsbedingungen für die Ziegen genauer zu regeln, wird darauf hingewiesen, dass:
  - die Weidegänge auf Heideland sowie in Wäldern und Niederwäldern erfolgen,
  - der Trockenfutteranteil des Ziegenfutters nicht mehr als 20 % der Gesamttrockenmasse ausmachen darf.

Darüber hinaus wird eine Liste der zugelassenen Futtermittel und Kraftfuttermittel eingeführt. Schließlich wird die abgelaufene Frist, ab der keine vergorenen Futtermittel mehr verfüttert werden dürfen, gestrichen.

- Die Bestimmung zur Zulassung von befristeten Ausnahmeregelungen in Ausnahmefällen wird gestrichen, weil sie nicht mehr zweckmäßig ist.
- Die Verwendung gentechnisch veränderter Erzeugnisse als Futtermittel sowie der Anbau derartiger Erzeugnisse durch den Betrieb sind untersagt, um einerseits den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und andererseits die traditionellen Methoden der Viehfütterung zu erhalten.
- Die Bestimmungen über die Ausbringung von Düngemitteln auf den Anbauflächen für das Grünfutter der Ziegen werden genauer gefasst, da organischer Dünger die Zusammensetzung der Flora auf Futter- und Weideflächen verändern kann. Durch eine genaue Regelung kann die natürliche diversifizierte Flora erhalten und der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet gewahrt werden:

„Als organische Düngemittel sind nur zulässig: Kompost, Dung, Gülle, Jauche landwirtschaftlichen Ursprungs und Käseerückstände sowie organische Düngemittel, die nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind, wie Klärschlamm (oder Nebenerzeugnisse) und Grünabfälle, die jedoch den weiter unten aufgeführten Vorgaben für die Ausbringung unterliegen und aus dem geografischen Gebiet stammen.“

Werden Düngemittel nicht landwirtschaftlichen Ursprungs ausgebracht, muss jede einzelne Charge (Lkw, Tank usw.) auf die gesetzlich geregelten pathogenen Keime, Schwermetalle und organischen Spurenstoffe hin analysiert und überwacht werden.

Das Ausbringen von organischen Düngemitteln nicht landwirtschaftlichen Ursprungs auf den Flächen des Betriebs ist nur zulässig, wenn sie direkt untergepflügt werden und die geltenden Rechtsvorschriften über besondere Beschränkungen, insbesondere zu Zeitpunkten und Schutzgebieten, sowie die Mengen usw. eingehalten werden.“

- Es wird präzisiert, dass alle Ziegen zweimal täglich in einem Melkraum mit Melkstand gemolken werden und die Funktionsweise der Melkmaschine durch einen zugelassenen Techniker zu prüfen ist.
- Die Bedingungen für die Lagerung des abgetropften Bruchs werden näher erläutert, um die Qualität des Bruchs zu gewährleisten. Er kann beim Erzeuger im Falle des Aufschubs der Verarbeitung oder vor dem Einfrieren oder der Auslieferung an den Verarbeitungsbetrieb für maximal 72 Stunden bei einer Temperatur von unter 6 °C gelagert werden. Der an den Verarbeitungsbetrieb ausgelieferte Bruch muss innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung verarbeitet werden.
- Die Bedingungen für das Einfrieren des Käsebruchs werden präzisiert, um diesen Vorgang genauer zu erläutern.

Sofern eine von den zuständigen Stellen erteilte Ausnahmegenehmigung von den Hygienevorschriften vorliegt, darf der Bruch innerhalb von maximal 72 Stunden nach dem Abtropfen eingefroren werden, wobei dies vor dem Einsalzen erfolgen muss. Der Bruch wird in Platten mit einer Stärke von maximal 5 cm eingefroren, die beim Einfrieren nicht verkleben dürfen, um eine Luftzirkulation zwischen den Platten zu ermöglichen. Die Kerntemperatur von –12 °C muss in weniger als 12 Stunden erreicht werden.

Erfolgen das Einfrieren und die Lagerung des tiefgefrorenen Bruchs in Haushaltsgefriergeräten, müssen sich diese in der Käserei oder in einem angrenzenden Raum mit direktem Zugang zur Käserei befinden. In diesem Fall werden mindestens ein Gefriergerät zum Einfrieren und ein Gerät für die Lagerung benötigt. Diese Gefriergeräte dürfen ausschließlich zum Einfrieren und Lagern von Käsebruch verwendet werden und keine anderen Lebensmittel enthalten.

Die maximale Haltbarkeit von tiefgefrorenem Käsebruch beträgt 10 Monate.

Das Einfrieren erfolgt beim Erzeuger, im Verarbeitungsbetrieb oder in einem Kühllager. Wird der Bruch in einem Kühllager tiefgefroren, muss er vom Erzeuger vor der Auslieferung verpackt werden.

- Zur Erleichterung der Kontrolle wird präzisiert, dass sich der Gewichtsanteil von Kochsalz in Höhe von 0,6 bis 0,8 % im verarbeiteten Bruch auf das hinzugefügte Kochsalz bezieht (und nicht auf den gesamten Kochsalzgehalt).
- Es wird präzisiert, dass die Reifung in einem speziellen Raum stattfindet, um die natürliche und spezifische Flora zu erhalten, die für die Entwicklung der organoleptischen Eigenschaften des „Rocamadour“ erforderlich ist.

#### *Etikettierung*

Die Angaben zur geschützten Ursprungsbezeichnung werden gestrichen. Dafür müssen die Angabe „Appellation d'origine contrôlée“ und das EU-Logo für die geschützte Ursprungsbezeichnung „AOP“ auf dem Etikett erscheinen.

#### *Sonstiges*

Die Aufmachung der Rubrik „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ wird verbessert, um den Zusammenhang zwischen den charakteristischen Eigenschaften des „Rocamadour“, dem geografischen Gebiet und dem Fachwissen deutlicher herauszustellen.

Bezüglich der Kontrolle der Spezifikation der Ursprungsbezeichnung „Rocamadour“ wird präzisiert, dass diese nach einem von einer Kontrollstelle ausgearbeiteten Kontrollplan erfolgt. Die Angaben zu den Kontrolleinrichtungen wurden aktualisiert.

In der Rubrik „Einzelstaatliche Vorschriften“ werden angesichts der Entwicklung der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die wichtigsten zu kontrollierenden Punkte, ihre Referenzwerte und ihre Bewertungsmethode in Tabellenform dargestellt.

## EINZIGES DOKUMENT

## „ROCAMADOUR“

EU-Nr.: FR-PDO-0305-01275-12.11.2014

g. U. ( X ) g. g. A. ( )

## 1. Name

„Rocamadour“

## 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

## 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

## 3.1. Erzeugnisart

Klasse 1.3 — Käse

## 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der „Rocamadour“ ist ein durch langsame Gerinnung gewonnener kleiner, weicher Käse aus roher Ziegenvollmilch mit einer zusammenhängenden, gerippten, leicht pelzigen Haut in den Farben Weiß bis Cremefarben oder Dunkelbeige.

Er hat die Form eines abgeflachten Zylinders und ein Gewicht von ca. 35 g.

Der Fettgehalt der Trockenmasse nach vollständiger Trocknung beträgt 45 %, und das Gesamtgewicht der Trockenmasse darf nicht unter 14 g pro Käse liegen. Der Käse muss ab dem Zeitpunkt des Ausformens insgesamt mindestens sechs Tage lang reifen.

Der Teig ist geschmeidig und muss sich auf Druck leicht verformen. Der „Rocamadour“ verfügt über eine cremige Konsistenz, d. h., der Teig verteilt sich schnell im Mund und kleidet den Gaumen aus. Außerdem zergeht er auf der Zunge. Haut und Teig sind homogen und weisen beim Verzehr eine ähnliche Konsistenz auf.

## 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Da die landwirtschaftlichen Ressourcen nicht ausreichen, um den Gesamtbedarf der Tiere zu decken, muss die tägliche Gesamtfuttermenge zu mindestens 80 % aus Futtermitteln bestehen, die im geografischen Gebiet erzeugt werden.

Als Futtermittel werden Gras, Heu von Dauer- und Wechselgrünland, Stroh und einjährige Futterpflanzen mit Ausnahme von Kreuzblütlern verwendet. Der Trockenfutteranteil des Ziegenfutters darf nicht mehr als 20 % der Gesamttrockenmasse ausmachen.

Es dürfen keine vergorenen Futtermittel an die Ziegen verfüttert werden.

Der Kraftfutteranteil der täglichen Futterration für die Ziegen darf nicht mehr als 30 % der Gesamttrockenmasse ausmachen. Die zulässigen Kraftfuttermittel sind in einer Positivliste aufgeführt.

Für die Ernährung der Tiere sind ausschließlich Pflanzen, Nebenerzeugnisse und Ergänzungsfutter aus nicht unveränderten Erzeugnissen zulässig.

Der Anbau von transgenen Sorten ist auf allen Flächen eines Betriebs, der Milch zur Verarbeitung zu „Rocamadour“ mit geschützter Ursprungsbezeichnung erzeugt, verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle Pflanzenarten, die an die Tiere des Betriebs verfüttert werden könnten, und alle Sorten, mit denen das Futter verunreinigt werden könnte.

Der Käse wird ausschließlich aus Ziegenmilch der Rasse Alpine oder Saanen bzw. einer Kreuzung aus beiden Rassen gewonnen.

Neben den Rohmilchbestandteilen sind als einzige Inhalts- oder Hilfsstoffe, die in der Milch enthalten sind bzw. bei der Herstellung zugesetzt werden, Lab, harmlose Bakterien-, Hefe- und Schimmelpilzkulturen sowie Salz zulässig.

#### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Milcherzeugung sowie die Herstellung und die Reifung des Käses erfolgen in dem geografischen Gebiet.

#### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

#### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Käse der Sorte „Rocamadour“ sind mit einem Etikett mit einem Mindestdurchmesser von 4 cm und dem Namen der Ursprungsbezeichnung „Rocamadour“, der Angabe „Appellation d'origine protégée“ und dem EU-Logo für die geschützte Ursprungsbezeichnung „AOP“ gekennzeichnet.

Erfolgt das Abpacken jedoch am Erzeugungsort, sind mehrere, in einer Packung zusammengefasste Käsestücke mit nur einem Etikett zulässig, wenn sie für den Verkauf an den Endverbraucher in Selbstbedienungsabteilungen großer Einzelhandelsunternehmen bestimmt sind.

Außerdem muss jede Packungseinheit bei einer Direktvermarktung des Käses durch den Hersteller oder andere direkt unter dessen Verantwortung stehende Personen ab Hof oder auf Wochenmärkten mindestens ein Etikett tragen. Auch der Verkaufsstand muss entsprechend ausgeschildert sein, sodass folgende Angaben ersichtlich sind: Name des Erzeuger- und/oder Reifungsbetriebs, genauer Herstellungs- und/oder Reifungsort, Name der Ursprungsbezeichnung, Aufschrift „Appellation d'origine protégée“.

### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet entspricht dem Karsthochland „Les Causses“ mit Schwerpunkt im Département Lot, das nur z. T. betroffen ist, aber auch unter Einschluss von Teilen der Départements Aveyron, Corrèze, Dordogne und Tarn-et-Garonne.

*Département Aveyron:* die Gemeinden Ambeyrac, Balaguier-d'Olt, La Capelle-Balaguier, Causse-et-Diège, Foissac, Martiel, Montsalès, Ols-et-Rinhodes, Sainte-Croix, Salvagnac-Cajarc, Saujac, Villeneuve.

*Département Corrèze:* die Gemeinden Charrier-Ferrière, Chasteaux, Estivals, Nespouls, Turenne.

*Département Dordogne:* die Gemeinden Archignac, Borrèze, La Cassagne, Cazoulès, Chavagnac, La Dornac, Jayac, Nadaillac, Orliaguet, Paulin, Peyrillac-et-Millac, Saint-Amand-de-Coly, Salignac-Eyvigues.

*Département Lot:* die Kantone Cahors Nord-Ouest, Cahors Nord-Est, Cahors Sud, Cajarc, Catus, Gramat, Labastide-Murat, Lauzès, Limogne-en-Quercy, Livernon, Luzech, Martel, Saint-Germain-du-Bel-Air, Saint-Géry, Souillac und die Gemeinden Albiac, Anglars (nur der Teil der Gemeinde westlich der Linie, die die Départementstraße 940 und der Bach Lascurades bilden), Anglars-Nozac, Arques, Aujols, Autoire, Aynac, Bach, Bagat-en-Quercy, Bédrier, Belmontet, Belmont-Sainte-Foi, Le Boulvé, Le Bourg (nur der Teil der Gemeinde westlich der Linie, die die Nationalstraße 140 und die Départementstraße 940 bilden), Calès, Carennac, Cézac, Cieurac, Condat, Cremps, Dégagnac, Escamps, Fajoles, Fargues, Faycelles, Flaujac-Poujols, Floressas, Gindou, Gintrac, Gourdon, Grézels, Issendolus, Laburgade, Lacapelle-Cabanac, Lacapelle-Marival (nur der Teil der Gemeinde, der westlich der Linie liegt, die die Départementstraße 940 und die Départementstraße 218 bilden), Lalbenque, Lamothe-Fénelon, Lascasbanes, Laverantière, Lhospitalet, Loubressac, Loupiac, Mauroux, Mayrinhac-Lentour, Nadaillac-de-Rouge, Payrac, Les Quatre-Routes, Reilhaguet, Pern, Prudhomat, Rampoux, Le Roc, Rouffilhac, Rudelle, Rueyres, Saignes, Saint-Cirq-Souillaguet, Saint-Clair, Saint-Jean-Lagreste, Saint-Jean-Lespinasse, Saint-Matré, Saint-Michel-Loubéjou, Saint-Médard-de-Presque, Saint-Pantaléon, Saint-Projet, Salviac, Saux, Sérignac, Strenquels, Thédillac, Thémimes, Thémimettes, Touzac, Vaylats, Le Vigan.

*Département Tarn-et-Garonne:* die Gemeinden Caylus, Lacapelle-Livron, Loze, Saint-Projet.

### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

#### 5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

##### a) Natürliche Faktoren:

Das Erzeugungsgebiet des Rocamadour befindet sich in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten des Karsthochlands „Les Causses“ und in den Tälern der Lot, der Dordogne und des Célé, im östlichen Teil der Bouriane, im Westen der Limargue und im Norden von Quercy Blanc und den Causses du Quercy und zeichnet sich durch überwiegend kalkhaltige Böden aus, auf denen das Wasser in Karsthöhlen und tiefen Karren (rillenförmigen Vertiefungen) abfließt.

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit vermittelt die Region einen kargen, trockenen und wenig ertragreichen Eindruck.

Der natürliche Pflanzenbestand wird durch einen großen Bestand an Flaumeichen geprägt, die typisch für trockene und kalkhaltige Gebiete sind. Dadurch ergibt sich eine weitgehend offene Landschaft, in der sich niedrige und verkrüppelte Bäume und das im Karsthochland „Les Causses“ weit verbreitete karge Grasland abwechseln. Der Bewuchs der Weideflächen mit Büschen und Kräutern ist eher mäßig und trocknet in den Sommermonaten aus.

b) Menschliche Faktoren:

Der „Rocamadour“ gehört zu den ältesten lokalen Erzeugnissen aus dem Département Lot und Umgebung, wie ein Erbpachtvertrag zwischen dem Lehnsherrn des Gebiets, dem Bischof von Évreux, und seinen Vasallen aus dem Jahr 1451 bezeugt, in dem der Wert des Zehnten in Käse mit dem Namen „Käse aus Rocamadour“ ausgedrückt wird.

Auch heute noch kommt das Fachwissen der Erzeuger des „Rocamadour“ während des gesamten Herstellungsverfahrens zum Tragen.

So stammen die Futtermittel für die Ziegen zum überwiegenden Teil aus dem geografischen Gebiet, und die Gabe von Trocken- und Kraftfutter ist begrenzt, sodass mindestens 80 % der Futtermittel im geografischen Gebiet erzeugt werden.

Die Erzeuger verwenden ausschließlich rohe Ziegenvollmilch. Die abgelagerte Milch wird schnell eingelabt und anschließend für mindestens 20 Stunden einer langsamen Milchsäuregärung unterzogen. Auf diesen Schritt folgt ein langsames und spontanes Abtropfen, bei dem ein feuchter Käsebruch gewonnen wird (der eingeformte Käse hat einen Trockenmassegehalt von mehr als 31 %).

Danach wird der Bruch im Kessel mit Salz vermischt und anschließend in kleine Formen mit einem Durchmesser von 60 mm und einer Höhe von 16 mm eingeformt.

Als nächster Herstellungsschritt folgt die Reifung, die eine Abtrocknungsphase von mindestens 24 Stunden bei leicht erhöhter Temperatur sowie die Lagerung in einem Reifekeller bei festgelegten Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnissen umfasst.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Der „Rocamadour“ ist ein kleiner Ziegenkäse aus roher Vollmilch in Talerform mit einem Gewicht von etwa 35 g und einem geringen Trockenmassegewicht (mindestens 14 g pro Käse).

Seine Haut ist pelzig.

Der „Rocamadour“ ist cremig und zergeht auf der Zunge; Haut und Teig haben eine schmelzende und homogene Konsistenz.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. A.)*

Das von Trockenheit geprägte geografische Gebiet eignet sich hervorragend zur Ziegenhaltung. Im Rahmen der Milcherzeugung zur Herstellung von „Rocamadour“ erhalten die Ziegen hauptsächlich Futter aus dem geografischen Gebiet. Dank des hohen Grünfutteranteils kann eine Milch mit einer ursprünglichen Flora erzeugt werden, die durch die Verwendung als Rohmilch bei der Käseherstellung erhalten bleibt.

Milchsimmel verleiht dem „Rocamadour“ seine leicht pelzige Oberfläche. Die Bildung des Milchsimmels wird durch die Verwendung eines relativ feuchten Bruchs, der durch langsames und spontanes Abtropfen gewonnen wird, sowie durch festgelegte Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsverhältnisse im Reifekeller begünstigt.

Durch die aufeinanderfolgenden Phasen des Abtropfens und des Reifens verfügt das Enderzeugnis zudem über einen geringen Trockenmassegehalt.

Die bereits erläuterten Abtropf- und Reifungsbedingungen tragen auch dazu bei, dass der Käse eine Haut bildet und von der Haut bis zum Kern die für den „Rocamadour“ typische cremige, schmelzende und homogene Konsistenz entwickelt, die auch auf die Verwendung von Vollmilch zurückzuführen ist.

Die runde und abgeflachte Form und das geringe Gewicht des „Rocamadour“ entstehen durch die Verwendung historischer Formen mit einem spezifischen Durchmesser und einer spezifischen Höhe.

Der „Rocamadour“ ist somit das Ergebnis aller genannten Aspekte des geografischen Gebiets sowie der natürlichen und menschlichen Faktoren.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung <sup>(?)</sup>)

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-ab406329-e35e-4155-adb7-c276fba1221/telechargement](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-ab406329-e35e-4155-adb7-c276fba1221/telechargement)

---

---

<sup>(?)</sup> Siehe Fußnote 1.

**Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2015/C 145/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER ÄNDERUNG GEMÄß ARTIKEL 53 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1151/2012**

**„ZGORNJESAVINJSKI ŽELODEC“**

**EU Nr.: SI-PGI-0105-01140-31.7.2013**

g.U. ( ) g.g.A. ( X )

**1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Združenje izdelovalcev zgornjesavinjskega želodca  
Rečica ob Savinji 55  
SI-3332 Rečica ob Savinji  
SLOVENIJA  
Tel. +386 38390910

Der Änderungsantrag wurde von derselben Gruppe von Erzeugern gestellt, die auch den Antrag auf Eintragung von „Zgornjesavinjski želodec“ stellte.

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Slowenien

**3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges

**4. Art der Änderung(en)**

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

**5. Änderung(en)**

**1. Beschreibung des Erzeugnisses**

- In dem betreffenden Punkt ändert sich das Verhältnis zwischen Fleisch und Speck. Das Verhältnis „85:15 bis 80:20“ wird geändert zu „mindestens 75 % Fleisch und höchstens 25 % Speck“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Das neue Verhältnis zwischen Fleisch und Speck wurde auf Basis einer mehr als zwanzig Jahre andauernden und von einer Fachkommission durchgeführten sensorischen Prüfung von „Zgornjesavinjski želodec“ festgelegt. Die Prüfung ergab, dass das optimale Verhältnis zwischen Fleisch und Speck, das ausschlaggebend für Aussehen, Farbe und Aroma einer Scheibe „Zgornjesavinjski želodec“ ist, aus mindestens 75 % Fleisch und höchstens 25 % Speck besteht.

- Das Gewicht des Endprodukts wird von „mindestens 0,7 kg“ geändert zu „mindestens 0,6 kg“ und die Form von „3 bis 5 cm“ zu „2,5 bis 3,5 cm“.

Der Grund für die Änderung liegt in der gestiegenen Verbrauchernachfrage nach dünneren und kleineren Produkten.

## 2. Erzeugungsverfahren

- Das veränderte Verhältnis zwischen Fleisch und Speck sowie das veränderte Gewicht des Endprodukts muss auch in diesem Punkt berücksichtigt werden.
- Die Masse der frisch gefüllten Želodci ändert sich von bisher „1,3 bis 2,5 kg“ zu „1,2 bis 4 kg“.

Die Reduzierung der Gewichtsuntergrenze für das Rohprodukt ist durch die Gewichtsreduzierung des Endprodukts bedingt. Die Erhöhung der Gewichtsobergrenze für das Rohprodukt wurde aufgrund des Bedarfs von gastgewerblichen Betrieben an größeren bzw. längeren Produkten (um den beim Aufschneiden durch die Ränder des Produkts entstehenden Abfall zu reduzieren) vorgeschlagen.

- Die Temperatur für das Reifen und Trocknen wird von bisher „zwischen 12 und 18 °C“ auf „zwischen 6 und 16 °C“ gesenkt. Die Ausdrücke „Scheune“ und „die relative Feuchtigkeit zwischen 60 und 80 %“ werden gestrichen.

Bezüglich der bei der Herstellung von „Zgornjesavinjski želodec“ in den Trockenkammern tatsächlich erreichten Durchschnittstemperatur wird die Trocknungstemperatur gesenkt und das Temperaturintervall zugleich erhöht, was vor allem durch die wechselhaften Witterungsverhältnisse bedingt ist. Der Ausdruck „Scheune“ wird heute in Bezug auf Fleischtrockenkammern nicht mehr verwendet. Die Angabe zur im Raum vorherrschenden relativen Feuchtigkeit entfällt, da vor allem die Trocknung und die Feuchtigkeit im Produkt kontrolliert werden.

- Die Dauer für das Reifen und Trocknen wird von „3 bis 5 Monate“ zu „zumindest 3 Monate“ geändert.

Die Änderung beruht auf den praktischen Erfahrungen der Hersteller von „Zgornjesavinjski želodec“ bezüglich der wechselhaften Witterungsverhältnisse.

- Der Gewichtsverlust ändert sich von „mindestens 36 %“ zu „mindestens 40 %“.

Der Grund dafür ist die Nachfrage der Verbraucher nach reiferen und trockeneren Produkten.

## 3. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Aufgrund historischer Fakten wird in diesem Punkt „George VI.“ geändert zu „George V.“.

Auf Einladung von König Alexander Karadorđević war der englische König George V., der bis zu seinem Tod im Jahr 1936 regierte, im Jahr 1932 oder 1933 zu Besuch im Logar-Tal. Da König Alexander Karadorđević im Jahr 1934 bei einem Attentat in Marseille ermordet wurde, hätte George VI. nicht sein Gast im Logar-Tal sein können.

## 4. Kennzeichnung

Aufgrund von Änderungen der europäischen Rechtsvorschriften wird in diesem Punkt der Ausdruck „Gemeinschaftszeichen“ geändert zu „Unionszeichen“, die Angabe „Geschützte geografische Angabe“ wird erweitert um „oder der entsprechenden Abkürzung“, und ein Bild des einheitlichen Zeichens zur Etikettierung von „Zgornjesavinjski želodec“, das bisher nur in der Spezifikation veröffentlicht wurde, wird hinzugefügt.

EINZIGES DOKUMENT

**„ZGORNJESAVINJSKI ŽELODEC“**

**EU Nr.: SI-PGI-0105-01140-31.7.2013**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

### 1. Name

„Zgornjesavinjski želodec“

### 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Slowenien

### 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

#### 3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

#### 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Zgornjesavinjski želodec“ (= (Schweine-)Magen aus dem Oberen Savinja-Tal, Plural: „Zgornjesavinjski želodci“) ist ein luftgetrocknetes/luftgereiftes Fleischerzeugnis, das aus hochwertigem Schweinefleisch (Keule, Schulter) und festem Rückenspeck hergestellt wird. Die Fleischfüllung, der Salz und Gewürze beigefügt werden, wird in natürliche Hüllen, wie Schweinemägen, Schweineblasen und Rinderdärme, oder in durchlässige Kunstdärme gefüllt. Seinen Namen verdankt das Produkt der Tatsache, dass die Füllung seit jeher in natürliche Hüllen, vor allem Schweinemägen, gefüllt wurde.

„Zgornjesavinjski želodec“ besteht aus Fleisch und Speck im Verhältnis von mindestens 75 % Fleisch und höchstens 25 % Speck. Die weiteren Zutaten sind Knoblauch, Salz, Pfeffer und Zucker. Die Verwendung von Nitraten, Nitriten und sonstigen Zusatzstoffen ist nicht zulässig. Der Salzgehalt beträgt weniger als 7 %.

Getrocknet hat das Produkt eine runde oder rechteckige Form. Es wiegt mindestens 0,6 kg und weist wegen der Pressung die charakteristische flache, 2,5 bis 3,5 cm dicke Form auf. Die Hülle ist glatt, liegt dicht an der Füllung an und ist leicht von charakteristischem graubraunem Schimmel (hervorgerufen durch *Penicillium*) überzogen.

Wegen der abgeflachten Form von „Zgornjesavinjski želodec“ sind die Scheiben schmal und lang. Den „Želodec“ zeichnet ein volles Aroma aus, das die beigefügten Gewürze abrunden, ohne das Grundaroma von gereiftem Fleisch und Speck zu überdecken.

Wegen seiner leicht festen Textur eignet sich das Produkt dazu, in Scheiben geschnitten zu werden. Die Scheiben weisen das charakteristische und gut erkennbare „Mosaik“ auf, das vom rosaroten Fleischanteil und den besonders gut sichtbaren weißlichen Speckstückchen gebildet wird. Im Mund fühlen sich die Scheiben glatt an und zerfallen rasch.

#### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Zur Herstellung von „Zgornjesavinjski želodec“ werden hochwertiges Fleisch (Keule und Schulter) und fester Rückenspeck von Fleischschweinerassen und deren Kreuzungen verwendet.

#### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Herstellung (Zerkleinerung/Mahlen des Fleisches, Zerkleinern des Specks, Zubereitung der Masse, Füllen des „Želodec“) sowie das Reifen und Trocknen von „Zgornjesavinjski želodec“ müssen innerhalb des festgelegten geografischen Gebiets erfolgen.

#### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

#### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Zertifizierte Produkte werden mit der Bezeichnung „Zgornjesavinjski želodec“, der Angabe „Geschützte geografische Angabe“ oder der entsprechenden Abkürzung, dem zugehörigen Unionszeichen, dem nationalen Qualitätssymbol und dem Logo für „Zgornjesavinjski želodec“ gekennzeichnet. Die Verwendung des Logos ist für alle vermarkteten Formen von „Želodec“ obligatorisch.



### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die geschützte geografische Angabe gilt nur für Produkte, die im Oberen Savinja-Tal (Zgornja Savinjska dolina) erzeugt wurden. Die nördliche Grenze verläuft über den Bergrücken Olševa und den Kamm des Gebirgszugs Smrekovsko pogorje. Im Süden erstreckt sie sich über die Hochebenen Dobrovelje und Menina, die das Obere Savinja-Tal vom Unteren Savinja-Tal (Spodnja Savinjska dolina) und vom Tuhinja-Tal (Tuhinjska dolina) abgrenzen. Im Westen verläuft die Grenze über den Črnivec-Pass, den Berghang Kranjsko Reber, die Hochebene Velika Planina und den Presedljaj-Sattel bis zum Berg Ojstrica. Von dort verläuft sie über den höchsten Kamm des Bergs Grintavec bis zum Berg Skuta und von dort Richtung Norden bis zum Berg Mrzla gora. Dort stößt sie auf die slowenisch-österreichische Grenze und verläuft dieser entlang in Richtung Norden bis zum Paulitschsattel (Pavličevo sedlo), worauf sie die Richtung nach Osten nimmt und wieder die Olševa erreicht.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Schutz des „Zgornjesavinjski želodec“ gründet sich auf seinen Ruf. Seine wichtigste Besonderheit liegt in der traditionellen Herstellung. In den anderen Regionen Sloweniens werden als Trockenfleischprodukte vor allem hausgemachte Würste hergestellt, aber in dieser von Bergen umgebenen Gegend wird das Rezept für echten „Želodec“ seit Jahrhunderten von Generation zu Generation weitergegeben. Seine Herstellung entwickelte sich zunächst im höchsten gebirgigen Teil des Oberen Savinja-Tales. Die ersten Aufzeichnungen über die Herstellung von „Želodec“ reichen vermutlich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Der Volkskundler Jože Lekše berichtete in seinen Handschriften von der rituellen Bedeutung des „Želodec“, der zu besonderen Gelegenheiten wie Bauernhochzeiten, Leichenschmäusen oder anderen Familienfesten aufgetragen wurde. Im 20. Jahrhundert begann man auch in den tiefer gelegenen und dichter besiedelten Gegenden des Tales Želodci herzustellen, was unter anderem ein handschriftliches Rezept vom Logar-Hof im Logar-Tal (Logarska dolina) aus der Zeit um 1930 belegt.

Aleksander Videčnik, Autor und Erforscher von Brauchtum und Leben im Oberen Savinja-Tal, berichtet unter anderem, dass in der Zwischenkriegszeit sogar der englische König George V. während eines Besuchs bei König Alexander in das Logar-Tal (Teil des Oberen Savinja-Tales) gekommen ist, wo die beiden „Želodec“ kosteten. Er schmeckte dem englischen König so gut, dass er später gelegentlich sogar an den englischen Hof geliefert wurde.

Im Verlauf der Jahre wurde das Produkt als exklusive Spezialität dieser Gegend bekannt, und auch heute noch gehört es zu den wichtigen Gerichten, die an Festtagen und bei Hochzeiten aufgetragen werden, und zu Ostern wird der „Želodec“ in die Kirche gebracht, um dort gesegnet zu werden.

Im geografischen Gebiet des Oberen Savinja-Tales treffen die Merkmale des Alpen- und des Voralpenklimas zusammen. Der vorherrschende Klimatyp hängt vor allem von der Meereshöhe ab. Die höher gelegenen Gebiete haben alpines Klima mit einer Durchschnittstemperatur des kältesten Monats unter  $-3^{\circ}\text{C}$ , die tiefer gelegenen Gebiete dagegen gemäßigtes Voralpenklima. In das Savinja- und das Dreta-Tal strömt von den umliegenden Höhen frische Bergluft, wodurch der Sommer angenehm und nicht zu heiß ist. Der Herbst ist kühl, ebenso der Frühling, der Winter meistens kalt und lang. Zu den allgemeinen klimatischen Verhältnissen kommen auch noch örtliche Besonderheiten (sonnenseitige und schattenseitige Lagen, abgeschlossene Täler).

Eine wichtige Besonderheit dieser Gegend besteht darin, dass es wegen der großen Temperaturunterschiede zwischen den sonnenseitigen und den schattenseitigen Hängen sowie zwischen den hochgelegenen und den tiefergelegenen Gebieten zu lokalen Luftströmungen kommt, wodurch es möglich ist, die Želodci unter Ausnutzung der natürlichen Luftzirkulation trocknen zu lassen.

Kennzeichnend für das Obere Savinja-Tal sind das besondere Mikroklima, die vielen Fichtenwälder, die umgebenden hohen Berge und ein außergewöhnlicher Wasserreichtum. Neben dem Mikroklima der Gegend als Ganzes ist für den Trocknungs- und Reifungsprozess der Želodci auch das Mikroklima in den Räumlichkeiten, in denen dieser Prozess abläuft, von entscheidender Bedeutung.

Die wichtigsten Baumaterialien der Trockenkammern für „Zgornjesavinjski želodec“ sind Fichtenholz, Steine und Ziegel.

Diese Kombination besonderer Bedingungen beeinflusst das Trocknen und Reifen der Želodci und damit deren Geschmack und Geruch entscheidend.

Neben den günstigen natürlichen Gegebenheiten tragen zur Qualität der Želodci auch die Menschen bei, die im Herstellungsgebiet eine eigene Methode des Zubereitens, Formens und Trocknens der Želodci entwickelt haben. Die Želodci werden noch heute nach traditionellen Verfahren hergestellt, und bei der Einführung technischer Verbesserungen wird darauf geachtet, dass die typische Form und die sensorischen Eigenschaften des „Zgornjesavinjski želodec“ nicht verändert werden. Die Umgebung, die duftenden Fichtenwälder in Verbindung mit dem Klima sowie der Faktor Mensch, d. h. Erfahrung und spezifisches technisches und praktisches Wissen, sind für die Herstellung von „Zgornjesavinjski želodec“ unersetzlich.

### Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

[http://www.mkgp.gov.si/fileadmin/mkgp.gov.si/pageuploads/podrocja/Varna\\_in\\_kakovostna\\_hrana\\_in\\_krma/zasciteni\\_kmetijski\\_pridelki/Specifikacije/ZGSAV\\_-\\_SPECIFIKACIJA\\_julij\\_13.pdf](http://www.mkgp.gov.si/fileadmin/mkgp.gov.si/pageuploads/podrocja/Varna_in_kakovostna_hrana_in_krma/zasciteni_kmetijski_pridelki/Specifikacije/ZGSAV_-_SPECIFIKACIJA_julij_13.pdf)

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2015/C 145/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Eintragungsantrag zu erheben <sup>(1)</sup>.

EINZIGES DOKUMENT

**„LIČKI KRUMPIR“**

**EU-Nr.: HR-PGI-0005-01242 — 10.07.2014**

**g.U. ( ) g.g.A. ( X )**

**1. Name (Namen)**

„Lički krumpir“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Republik Kroatien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Erzeugnisart**

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Lički krumpir“ [Lika-Kartoffeln] sind Knollen, die zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden. Die Knolle hat einen Mindestdurchmesser von 35 mm. Die Form der Knolle ist länglich-oval.

Zur Erzeugung von „Lički krumpir“ werden Saatkartoffeln der Sorten Desiree, Bintje oder Victoria — oder von Sorten mit ähnlichen Eigenschaften — verwendet, die einen Mindestgehalt an Trockenmasse von 19 % aufweisen.

Organoleptische Eigenschaften der „Lički krumpir“-Knolle:

Aussehen: glatte bis raue Schale mit gelber bis brauner oder rötlicher Färbung

Farbe des Knollenfleischs: rein weiß bis gelb

Konsistenz des Knollenfleischs: feinkörnig

Geschmack: mehliges Geschmack, d. h. krümelig oder trocken aufgrund des hohen Anteils an Trockenmasse (hoher Stärkegehalt) mit einer Neigung zum Verkochen. Beim Essen entfaltet sich der volle Geschmack.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

—

**3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Folgende Schritte müssen bei der Erzeugung von „Lički krumpir“ in dem unter Punkt 4 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen: Pflanzen, Anhäufeln und Roden der Kartoffelknolle.

**3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Vor dem Verpacken werden die Knollen der „Lički krumpir“ nach Form oder Größe sortiert, wobei der Durchmesser mindestens 35 mm betragen muss, und mit einer Bürste von Erdrückständen befreit. Um das traditionelle Erscheinungsbild zu erhalten, werden die Knollen nicht mit Wasser abgespült.

Zur Verpackung der Knollen der „Lički krumpir“ werden folgende Materialien verwendet: Jute, Leinen, Netze oder Papiertüten oder Verpackungen aus diesen Materialien. Die „Lički krumpir“ werden auch lose in Verkehr gebracht, da sie traditionell in dieser Form angeboten wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

## 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Lički krumpir“ werden im geografischen Gebiet Lika angebaut. Lika ist eine kontinentale Region im Südwesten von Kroatien, die von hohen Bergmassiven umgeben ist (dem Velebit-Gebirge im Süden und Westen, dem Gebirgszug Plješevica im Osten und dem Kapela-Gebirge im Norden).

Diese Landschaft weist zahlreiche Karstebenen (die als „Polje“ bezeichnet werden) auf, wie Lipovo Polje, Koreničko Polje, Bijelo Polje, Kravsko Polje, Lapačko Polje, Dabarsko Polje, Krasno Polje, Vrhovinsko Polje, Turanjsko Polje, Homoljacko Polje, Podlapačko Polje, Kravsko Polje, Kosinjsko Polje, Mazinsko Polje, Gubavčevo Polje, Bruvno Polje und Rudopolje, Velikopopinsko Polje und Malopopinsko Polje, Brezovačko Polje, Srb-Suvajsko Polje, Kosničko Polje und Poljice, Brinjsko Polje, Stajničko Polje, Vodotečko Polje und Križpolje, Gostovo Polje, Ličko-jaseničko Polje und Potpolje, Saborsko Polje, Ličko Polje und Gacko Polje. Die größten Karstebenen sind Ličko Polje und Gacko Polje.

Das Gebiet Lika, in dem sich die vorstehend genannten Karstebenen befinden, erstreckt sich über zwei Verwaltungsregionen und ist hauptsächlich in der Gespanschaft Lika-Senj und in geringerem Umfang in der Gespanschaft Zadar gelegen. Es umfasst sämtliche Städte und Gemeinden der Gespanschaft Lika-Senj mit Ausnahme der Stadt Novalja sowie die Gemeinde Gračac in der Gespanschaft Zadar. Zu dem Gebiet, in dem die „Lički krumpir“ angebaut werden, gehören sämtliche Orte, die mehr als 400 m über dem Meeresspiegel liegen, also folgende Städte: Gospić, Otočac und Senj sowie die Gemeinden Brinje, Vrhovine, Plitvička jezera, Perušić, Udbina, Lovinac, Gračac, Donji Lapac und Karlobag.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Schutz des Erzeugnisses „Lički krumpir“ beruht auf dessen Qualität, deren Grundlage die spezifischen Merkmale des Gebiets, in dem es erzeugt wird, bilden, sowie dessen Ansehen.

In dem in Punkt 4 genannten geografischen Gebiet beeinflusst das Klima die Qualität der „Lički krumpir“ und bewirkt, dass dieses Erzeugnis besondere Merkmale aufweist und sich von Kartoffeln unterscheidet, die in anderen Regionen erzeugt werden. Das geografische Gebiet Lika hat ein Gebirgsklima mit einer relativ kurzen Vegetationsperiode. Auf diesen Plateaus und Ebenen beträgt die Durchschnittstemperatur im Januar etwa  $-2^{\circ}\text{C}$ , und in den ersten fünf Monaten des Jahres fallen die Tiefsttemperaturen unter  $0^{\circ}\text{C}$ . Im Juli beträgt die Durchschnittstemperatur auf den Plateaus  $18^{\circ}\text{C}$  und nimmt mit zunehmender Höhe weiter ab.

Die sowohl im Sommer als auch im Winter niedrigeren Tagesmitteltemperaturen begünstigen das Wachstum der „Lički krumpir“, indem sie eine intensive Fotosynthese ermöglichen, die die Zuckersynthese bewirkt. In der Region Lika verbrauchen die Pflanzen beim Atmungsprozess weniger von dem akkumulierten Zucker, der stattdessen in die Kartoffelknolle wandert, wo er sich in Form von Vielfachzucker (Stärke) ansammelt und den Großteil der Trockenmasse der Knolle bildet. Ganz anders verhält es sich in niedriger gelegenen Regionen, wo höhere Tages- und Nachttemperaturen vorherrschen und die Pflanzen aufgrund der hohen Temperaturen schneller atmen und den bei der Fotosynthese gebildeten Zucker verbrauchen, sodass sich weniger davon in der Knolle ansammelt.

Karstebenen sind bedeutende Formen der Karsttopografie und das Ergebnis tektonischer Bewegungen und der Auswaschung mit anschließender Materialablagerung (im Pleistozän), durch die die Ebenen entstanden. Unter diesem Gesichtspunkt zählen die Karstebenen zu den akkumulativen tektonischen Landschaftsformen. Diese Oberflächenform wirkt sich auf die Entstehung einer günstigen Bodenstruktur mit vor allem sandigen Böden und sandhaltigen Lehmböden aus, die reich an organischer Materie sind und sich gut für den Anbau von „Lički krumpir“ eignen. Sie beeinflusst zudem das Mikroklima, das für die Qualität des Erzeugnisses von entscheidender Bedeutung ist.

Die Bewohner von Lika haben sich die günstigen natürlichen Bedingungen zunutze gemacht und bauen seit langem „Lički krumpir“ in dem Gebiet an. Die Kartoffel wurde 1760 aus anderen Teilen des österreichisch-ungarischen Kaiserreichs in das militärische Grenzgebiet, zu dem Lika damals gehörte, eingeführt (Vinko Mandekić, *Krumpir* [Die Kartoffel], Zagreb 1923, S. 7). Aufgrund der Besonderheiten des geografischen Gebiets von Lika (sein Gebirgsklima und die dazugehörigen Böden) gedieh hier kein Brotgetreide, sodass im 18. Jahrhundert zur Zeit des österreichisch-ungarischen Kaiserreichs Anstrengungen unternommen wurden, den Kartoffelanbau auszuweiten. Die agroklimatischen und pedologischen Bedingungen begünstigten die Verbreitung des Kartoffelanbaus in der Region Lika (dem Anbaugbiet von „Lički krumpir“). Dieselben Bedingungen wirkten sich negativ auf die Erzeugung von Brotgetreide aus, sodass die Kartoffel das Brot weitgehend als Hauptnahrungsmittel ablöste.

Aufgrund der Rolle und der Bedeutung der „Lički krumpir“ für die Ernährung der Bewohner von Lika zeichneten sich die Sorten, die für die Erzeugung der „Lički krumpir“ in Lika „domestiziert“ wurden, auch durch einen höheren Anteil an Trockenmasse (mindestens 19 %) aus. Das spezifische Klima der Region sorgte für eine stärkere Ausprägung dieses Merkmals und verleiht der „Lički krumpir“ ihren unverwechselbaren mehligem und vollen Geschmack.

Im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen wurde bestätigt, dass in Lika (Brinje) angebaute Kartoffeln dieser Sorten einen „höheren“ Anteil an Trockenmasse (im Durchschnitt 23,5-24,3 %) aufweisen als dieselben Sorten, die mit denselben Methoden in der Gespanschaft Međimurje (Belica, Slovinska Kovačica) angebaut werden, wo sie einen geringeren Anteil an Trockenmasse (im Durchschnitt 21,1-21,4 %) haben. Aus Testergebnissen geht hervor, dass die in Brinje (Lika) angebaute Sorte wesentlich mehr Trockenmasse enthält, was auf die im Anbaugebiet der „Lički krumpir“ vorherrschenden klimatischen Faktoren zurückzuführen ist. Dieser Umstand verleiht diesen Kartoffeln ihren unverwechselbaren Charakter, der sie von Kartoffeln derselben Sorte unterscheidet, die in Belica (Gespanschaft Međimurje, dem kroatischen Hauptanbaugebiet für Kartoffeln) angebaut werden. Der hohe Anteil an Trockenmasse ist für den mehligten und vollen Geschmack der „Lički krumpir“ verantwortlich (wissenschaftliche Untersuchungen durch M. Poljak et al., Grafikon 4 und 5, 2001).

Hinweise auf die hohe Wertschätzung und das Ansehen der „Lički krumpir“ sind auch in Zeitungsartikeln zu finden (*Ličke novine* [in Lika erscheinende Regionalzeitung], Staatsarchiv, Gospić, 1953 und 1955). In diesen Artikeln geht es um den traditionellen Anbau der „Lički krumpir“ in der Region Lika in Verbindung mit den günstigen klimatischen Bedingungen, die in diesem geografischen Gebiet vorherrschen, die besonderen Eigenschaften dieser Kartoffeln, die ein Zerfallen beim Kochen verhindern, und den hohen Stärkegehalt.

„Lički krumpir“ haben unter Verbrauchern einen hohen Bekanntheitsgrad, wie aus einer Erhebung hervorgeht, bei der festgestellt wurde, dass 93 % der Befragten den Namen „Lički krumpir“ schon gehört haben, während 74 % bereit sind, für „Lički krumpir“ einen höheren Preis zu zahlen. Die Ergebnisse der Erhebung zeigen zudem, dass den Verbrauchern bekannt ist, dass die Region Lika als Hauptanbaugebiet der „Lički krumpir“ die besondere Qualität des Erzeugnisses beeinflusst (Auszug aus der Erhebung, Miroslav Božić „Marketing-Strategie und Qualitätskennzeichnungen in der traditionellen Lebensmittelindustrie“, 2009–2010).

Zusätzlich zu den natürlichen Faktoren wie den klimatischen Bedingungen, die von der Höhenlage beeinflusst werden, die bei „Lički krumpir“ einen hohen Anteil an Trockenmasse bewirken und zur Folge haben, dass sich die in diesem geografischen Gebiet angebauten Kartoffeln aufgrund ihres unverwechselbaren Charakters von den in anderen Regionen angebauten Kartoffeln unterscheiden, ergibt sich die Verbindung zwischen „Lički krumpir“ und der geografischen Region Lika aus dem Ansehen, das die „Lički krumpir“ der Region Lika verschaffen. Davon zeugt auch das kulinarische Werk *Vodič Hrvatske gastro ikone* [Ratgeber — Ikonen der kroatischen Küche], in dem auch die „Lički krumpir“ als „kulinarische Ikone“ der Region aufgeführt wird. Das Anliegen des Verfassers bestand darin, mit der Aufstellung einer Liste der kulinarischen Ikonen die Vielfalt der kroatischen Küche zu dokumentieren, was ebenfalls ein klarer Beleg für das Ansehen ist, welches die „Lički krumpir“ ihrer Heimatregion verleihen (*Vodič Hrvatske gastro ikone*, 2007).

Dieses Ansehen, das wir mit der Eintragung des Namens „Lički krumpir“ bewahren wollen, manifestierte sich zu Beginn dieses Jahrhunderts, als die ersten kulinarisch-kulturellen Veranstaltungen in der Region Lika durchgeführt wurden, die inzwischen zu einer Tradition geworden sind. Dazu zählt der alljährlich stattfindende „Lički krumpir“-Tag, bei dem Besucher die Möglichkeit haben, das Erzeugnis kennenzulernen (kulinarische Veranstaltung „Lički krumpir“-Tag, 2014). „Lički krumpir“ sind zudem Teil des Kulturerbes der Region Lika, was sich u. a. darin äußert, dass sie Eingang in zahlreiche Volkslieder gefunden haben (Anhang, Nikola Matijević, *Lički Grudobran* [Die Brüstung von Lika], Zagreb, 1940, S. 62).

### **Verweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

<http://www.mps.hr/UserDocsImages/HRANA/LICKI%20KRUMPIR/Izmijenjena%20Specifikacija%20proizvoda.pdf>

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Feiertage im Jahr 2015**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 463 vom 23. Dezember 2014)

(2015/C 145/12)

Auf Seite 17, France:

*anstatt:* „1.1, 6.4, 1.5, 14.5, 25.5, 14.7, 21.7, 15.8, 1.11, 11.11, 25.12“

*muss es heißen:* „1.1, 6.4, 1.5, 8.5, 14.5, 25.5, 14.7, 15.8, 1.11, 11.11, 25.12“.

---









